



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 8. April 2008

Hächem
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

17 K 4493/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes
5. des minderjährigen Kindes
6. des minderjährigen Kindes
7. des minderjährigen Kindes

die Kläger zu 3. bis 7. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 5263613-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bach
als Einzelrichterin
der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 8. April 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger zu 1) ist, ebenso wie seine Ehefrau, die Klägerin zu 2. sowie die 5 Kinder, die Kläger zu 3 bis 7, türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie gehören der yezidischen Glaubensgemeinschaft an. Den Klägern zu 1. bis 6. wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit 1.1.2005: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt –) vom 2. Januar 2002 aufgrund der Verpflichtung durch Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, weil Yeziden gruppenverfolgt seien. Die in Deutschland geborene Klägerin zu 7. wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 11. Dezember 2001 als Asylberechtigte anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Bescheiden vom 18. September 2007 widerrief das Bundesamt hinsichtlich der Kläger zu 1. bis 6. die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und hinsichtlich der Klägerin zu 7. die Asylanerkennung. Ferner stellte es bei allen Klägern fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung bzw. eine nichtstaatliche regionale Gruppenverfolgung lasse sich nicht mehr bejahen.

Am 4. Oktober 2007 haben die Kläger Klage erhoben, die sie nicht begründet haben.

Sie beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. September 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Asyl- und Ausländerakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Bescheide des Bundesamtes sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten. Das Bundesamt hat die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. die Asylanerkennung zu Recht widerrufen. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Ferner liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 28. August 2007 geltenden Fassung sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist nach ständiger Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F. für den Fall der Vorverfolgung insbesondere dann der Fall, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat durch das Änderungsgesetz vom 19. August 2007 insoweit keine sachliche Veränderung erfahren. Bereits die alte Fassung entsprach ihrem Inhalt nach der sog. „Beendigungs-„ oder „Wegfall-der-Umstände“-Klausel in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der GFK. Besteht nach den genannten Maßstäben für den Flüchtling keine Verfolgungsgefahr, kann er es – vorbehaltlich der Ausnahme in § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der GFK - nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen (vgl. die entsprechende Neufassung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Da schon die bisherige Fassung des § 73 Abs. 1 AsylVfG in der beschriebenen Auslegung und Anwendung durch die Gerichte in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention stand und den – nicht weitergehenden – Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie entsprach, ergeben sich durch die klarstellende Neufassung des § 73 Abs. 1 AsylVfG keine Veränderungen der Rechtslage,

vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Oktober 2007 - A 6 S 740/05 - , juris.

Danach liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG sowie der Asylanerkennung der Kläger vor. Die Verhältnisse in der Türkei haben sich seit Ende 2001/Anfang 2002 erheblich geändert. Die Zugehörigkeit zur yezidi-

schen Glaubensgemeinschaft rechtfertigt nicht mehr die Aufrechterhaltung der im Bescheid vom 11. Dezember 2001 erfolgten Anerkennung bzw. der im Bescheid vom 2. Januar 2002 getroffenen Feststellung. Yeziden unterliegen in der Türkei keiner (mittelbar staatlichen) Gruppenverfolgung mehr. Sie sind vor einer Gruppenverfolgung in der Türkei mit mehr als nur überwiegender Wahrscheinlichkeit hinreichend sicher. An der Verfolgungssicherheit der Yeziden bestehen keine ernsthaften Zweifel.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2006 - 15 A 2119/02.A -, juris; Urteil vom 31. August 2007 - 15 A 1558/04.A -.

In dem zitierten Urteil vom 31. August 2007 hat das OVG NRW unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Yezidischen Forums e.V. und der Auskunft von Azad Baris an das OVG Sachsen-Anhalt vom 17. April 2006 festgestellt, dass es, soweit zwischen Yeziden und Teilen der moslemischen Bevölkerung weiterhin Auseinandersetzungen stattfinden, nahezu durchgängig an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass diese Übergriffe an asylerberührende Merkmale anknüpfen. An dieser Einschätzung ist festzuhalten. Nach Überzeugung des Gerichts ist derzeit nicht anzunehmen, dass den Klägern als Yeziden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Das Bundesamt hat aus den vorgenannten Gründen zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Aus § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b der Qualifikationsrichtlinie ergibt sich nichts anderes. Selbst wenn man zugunsten der Kläger davon ausgeht, dass über den Schutz des sog. religiösen Existenzminimums hinausgehend auch die öffentliche Glaubensbetätigung geschützt ist, ist eine relevante Beeinträchtigung der so verstandenen Religionsfreiheit jedenfalls nur bei schwerwiegenden Eingriffen gegeben (Art. 9 Abs. 1 lit. a der Qualifikationsrichtlinie). Die Gefahr derartiger Eingriffe ist aber auszuschließen, weil die religiösen Rituale der Yeziden nicht vor den Augen von – aus deren Sicht – Ungläubigen praktiziert werden dürfen,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2007 - 15 A 1558/04.A -, a.a.O.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, aus welchen Gründen den Klägern Gefahren der dort genannten Art drohen sollten. Die Kläger haben sich ausschließlich auf ihre Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft berufen. Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestehen ebenfalls nicht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 173 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.